Erscheint wochentlich einmal, (Mittwochs.)

Preis pierteljährlick 80 Pf. durch die Post bezogen99Pfg.



Inserations. preis die 1spaltige Zeile 10 Pfg., bei 2maliger Aufnahme 10% bei 3-5 maliger 20% Rabatt.

in motor properties.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Münsterberg, Mittwoch, den 2. November

Schreibweise von Orts. und Verwaltungsbezirksnamen.

Entsprechend ber von dem Königlichen Statistischen Landesamt ausgegangenen Anregung bestimme ich hierdurch, daß die Schreibweise ber Ortse und Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheibenden Vorsatzworte wie Alt, Neu, Groß, Rlein, Bergisch, Deutsch usw. — sofern sie nicht jett schon in einem Worte geschrieben werden -ohne Bindestrick, dagegen solche, die sich aus zwei oder mehreren Stammnamen zusammensetzen, wie Sollerwig-Holftein oder Beestow-Stortow, bezw. Saarbrucken-Malstatt-Burbach, Unkel-Scheuren, Kreises Neuwied, Murowana-Goslin, Kreises Obornit usw. mit einem Bindestrich als die amtliche richtige festgesetzt wird. Berlin, ben 6. Oktober 1910. Der Minister des Innern. J. A. gez. Holt.

19357. Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Darnach find die Orisnamen Alt Heinricau, Deutsch Neuborf, Groß Rossen, Neu Rossen, Wenig Nossen, Neu Altmannsborf, Nieber Kunzendorf, Nieber Pomsborf, Ober Johnsborf, Ober Kunzendorf, Ober Pomsborf, Polnisch Reuberf, Polnisch Peterwiß, ohne Bindestrich, die Orts- bezw. Bezirkenamen Buchwald.Forstgutsbezirk, Neuhof-Reumen-Forstgutsbezirk und Schönjohnsderf-Forstgutsbezirk mit Bindeftrich, und die Octsnamen

Neucarlsdorf und Schönsohnsdorf, wie bisher schon ablich, in einem Wort zu schreiben.

Mansterberg, ben 29. Ottober 1910.

Außerordentliche Wiehzählung am 1. Dezember d. Is.

[9197.] Am 1. Dezember d. Is. findet im preußischen Staate eine außerorbentliche Niehzählung statt, die sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine erstreckt.

Mit der Viehzählung ist eine Aufnahme der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie der viehhaltenden

Haushaltungen verbunden.

Bur Aufnahme dienen: 1. Die Zählkarte A. 2. Die Anweisung für die Zähler B. 3. Die Kontrolliste für die Zähler C. 4. Die Anweisung für die Behörden D. 5. Die Ortalifien E. Die Zähleinheit ift wie bei den letten Zählungen die viehhaltende Haushaltung: es ist also für jede viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählfarte A erforderlich. Zur Vermeidung von Verwechselungen zwischen den Formularen B und C sowie D und E mache ich noch barauf ausmerksam, daß das Formular B auf ber Mackseite auch die Bezeichnung "C" und bas

Formular D die Bezeichnung "E" trägt.

Die Guts. und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die Zählpapiere bis zum 20. d. Mis. durch einen zuverläßigen Boten im Landratsamte abholen zu lassen; andernfalls werden sie ihnen durch die Post portopflichtig übersandt werden. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Exforderliche nach Maßgabe der Anweisung D für die Behörden zu veranlassen und zu prüfen, ob das erhaltene Zählungsmaterial ausreicht. Verneinendenfalls ist mir der Mehrbedarf sofort anzuzeigen und kurz zu begründen.

Die genaue Innehaltung des zur Einreichung des Zählmaterials hiermit auf den 8. Des zember festgesetzten Termins wird den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern besonders zur

Pflicht gemacht. Die Aussährung der Niehzählung ift Sache der Euts- und Gemeindevorftände und soll möglichkt unter Verwendung freiwilliger Zähler flatifinden. Die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten Mansterberg, den 29. Ottober 1910. haben die Gutsbezirke und Gemeinden zu tragen.